



Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 31. Januar 2020, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2018 für das Krankenhaus Schwabach gGmbH, Galenus Gesundheitszentrum sowie die DSS Schwabach mbH
2. Beteiligungsmanagement: KommunalBIT AöR Wirtschaftsplan 2020
3. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
4. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)
5. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach
6. Jahresabschluss 2017; Entlastung und Ergebnisverwendung
7. Neugestaltung Martin-Luther-Platz, 1. Bauabschnitt - Zustimmung zum Entwurf und Kostenrahmen
8. Sanierungsgebiet SAN 1 - Königstraße - Südliche Ringstraße
Hier: Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung
9. Sanierungsgebiet SAN 0 - Altstadt Schwabach
Hier: Änderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes
10. Bauantrag: Umbau, Modernisierung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses und Nutzungsänderung als Gaststätte
11. Tiefbaumaßnahmen-Ergänzung zum Haushalt 2020

Stadt Schwabach, 21.01.2020

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Schließung Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist am Dienstag, 4. Februar, und Mittwoch, 5. Februar, ganztägig wegen Inventur und interner IT-Arbeiten geschlossen.

Stadt Schwabach, 17.01.2020

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

VHS geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist am Dienstag, 18. Februar, wegen einer betrieblichen Fortbildung ganztägig geschlossen.

Stadt Schwabach, 20.01.2020

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am Dienstag, 4. Februar 2020, um 16 Uhr im Rathaus, 2.OG, Goldener Saal, Königsplatz 1, 91126 Schwabach

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Stadt Schwabach, 20.01.2020

Engelbrecht
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020**

Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	GRÜNE
03	FREIE WÄHLER
05	SPD
06	FDP
07	DIE LINKE

Stadt Schwabach, 23.01.2020

Engelbrecht
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Oberbürgermeisters
am Sonntag, 15. März 2020**

Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	CSU Dr. Fraas, Michael, Berufsmäßiger Stadtrat,
02	GRÜNE Krieg, Christine, Rechtsanwältin
03	FREIE WÄHLER Dr. Hoffmann, Markus, Richter,
05	SPD Reiß, Peter, Regierungsrat, Stadtratsmitglied
06	FDP Rötschke, Axel, Politikwissenschaftler, Stadtratsmitglied

Stadt Schwabach, 23.01.2020

Engelbrecht
Stadtwahlleiter

**Bebauungsplan S-117-19 für das Gebiet „Igelsdorfer Weg - Vogelherd“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung
Bekanntmachung der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2019 beschlossen, für das o. g. Gebiet (siehe beiliegender Plan mit räumlichen Geltungsbereich) einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren – Bebauungspläne der Innenentwicklung – nach § 13a BauGB aufzustellen.

In dem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Plangebiet sollen Wohnbaugrundstücke mit dazugehöriger Erschließung entwickelt werden. In den räumlichen Geltungsbereich werden die Grundstücke mit Fl. Nrn. 1332/2 und 1332/1 einbezogen, um eine geordnete und städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 3. Februar bis einschließlich 13. März 2020

unterrichten. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 / 860-578 steht Frau Schipp oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In diesem Verfahrensschritt vorgebrachte Anregungen zur Planung dienen der Erfassung von Daten im Rahmen der Grundlagenermittlung. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

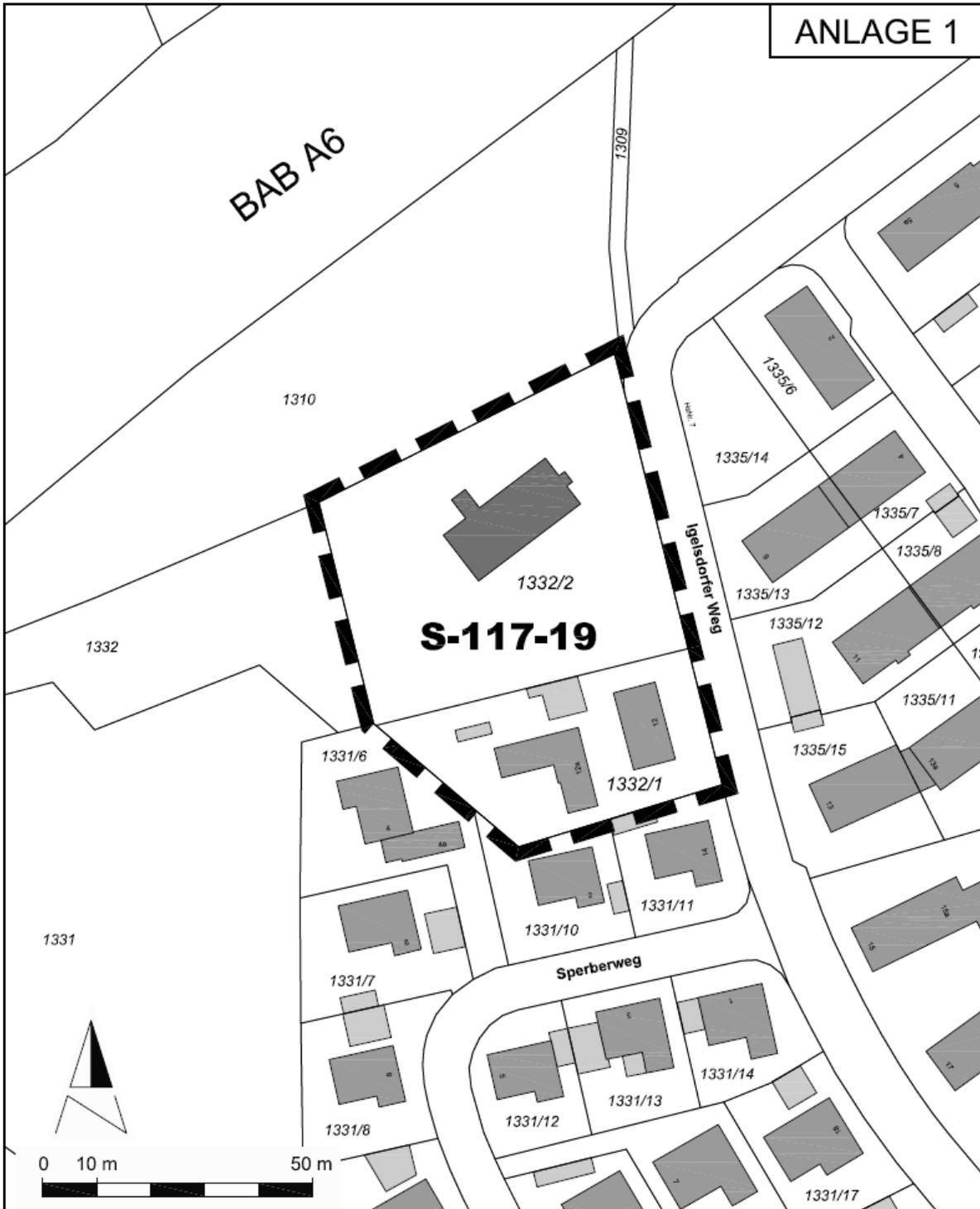
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden und über die er später die Abwägung durchführt. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

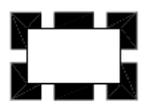
Stadt Schwabach, 14.01.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan S-117-19



ANLAGE 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-117-19

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
**Bebauungsplan
 S-117-19
 "Igelsdorfer Weg - Vogelherd"**

AMTSLEITUNG Kartmann
 PLANUNG Schpp
 GEZEICHNET Schreyer
 GEÄNDERT
 Schwabach, den 03.12.2019
 PROJEKTLEITUNG
 Tel.: 09122 860 578
 alexandra.schpp@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich	MASSSTAB -----	PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand Okt. 2018
--	-------------------	---

K:\BEBAUUNGSPLANSCHWABACH\S-117-19\GELTUNGSBEREICH\LAGEPLAN.DWG

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Teilrückbau eines best. Gebäudes mit Neubau einer Praxis
für Physiotherapie auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39c, Gemarkung Schwabach, Flur Nr.
614 in Schwabach**

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Teilrückbau eines best. Gebäudes mit Neubau einer Praxis für Physiotherapie auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39c, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 614.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Aufgrund der hohen Anzahl von betroffenen Personen wird die Benachrichtigung der Nachbarn von dem Bauantrag durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO Vorhaben mit Einverständnis des Bauherrn öffentlich bekannt gemacht.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 und 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelein-sprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtig werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122/860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 20.01.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umbau eines Mehrfamilienhauses, hier: Anbau eines Balkons auf dem Anwesen
Wallenrodstr. 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1356/19 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 16.01.2020, BV-Nr. 548 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 24.01.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 20.01.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Shisha-Bar in Brautmodengeschäft auf dem Anwesen Nördliche
Ringstr. 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 628/2 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.01.2020, BV-Nr. 540 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 24.01.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 20.01.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat